IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2003

Nr. 2003/110

KR.Nr. M 228/2002

Motion Reiner Bernath (SP, Solothurn) vom 11. Dezember 2002: LSVA-Gelder für den öffentlichen Verkehr

---

1. Motionstext

Ab Fahrplanwechsel 2004 (Dezember 03) werden 10 % der dem Kanton Solothurn zustehenden LSVA-Gelder für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs reserviert.

2. Begründung

In Zeiten knapper Staatsfinanzen muss der Kantonsrat auch im Bereich des Strassen- und öffentlichen Verkehrs Prioritäten setzen. Es geht heute nicht mehr an, dass die LSVA-Gelder zu 100 % dem Bau neuer Strassen dienen sollen. Die LSVA-Gelder sind für die Behebung von Folgeschäden des Lastwagenverkehrs reserviert – so wenigstens wurde dem Stimmvolk seinerzeit die Vorlage schmackhaft gemacht, und in diesem Sinn hat das Volk ja gesagt.
Darum finanzieren heute diverse Kantone mit 40 und mehr % der LSVA-Gelder ihren OeV. Der Kanton Aargau zum Beispiel zahlt jedes Jahr 40 % von 10 Mio. Franken, also 4 Mio. LSVA-Gelder in die OeV-Kasse.
Diese Motion ermöglicht es dem Solothurner Kantonsrat, auf seinen Entscheid zurück zu kommen, 100 % der LSVA-Gelder während 20 Jahren für neue Strassen zu reservieren. 10 % dieser Bundesgelder, nämlich 500'000 Franken werden ausreichen, die für das Jahr 2003 abgelehnten OeV-Ausbauprojekte ab 2004 ohne Belastung der allgemeinen Staatskasse doch noch zu realisieren.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Kantonsrat hat am 31. Oktober 2001, also vor nicht einmal 1 ½ Jahren in zwei referendumspflichtigen Erlassen festgelegt, dass bis zur Finanzierung der Gesamtverkehrsprojekte in Solothurn und Olten die LSVA-Gelder ganz dem Strassenbaufonds zugewiesen werden. Die beiden Beschlüsse waren verknüpft mit einem Zuschlag zur Motorfahrzeugsteuer, der ebenfalls bis zur Finanzierung der Nettokosten des Kantons für die beiden Projekte erhoben wird, längstens aber für 20 Jahre (vgl. KRB Nr. 130-133/2001 vom 31. Oktober 2001). In der Folge wurde von den Gegnern der Strassenbauten das Referendum gegen den Zuschlag zur Motorfahrzeugsteuer ergriffen - ohne Erfolg.

Das positive Abstimmungsergebnis, welches u.a. auch mit Zustimmung der grossen Automobilverbände zustande kam, erhält im Zusammenhang mit der vorliegenden Motion insofern eine erhöhte Bedeutung als viele Stimmberechtigte, insbesondere Autofahrer, welche für 20 Jahre mehr Motorfahr-

zeugsteuern zu berappen haben, diesen Zuschlag auch im Hinblick auf die zweckgebundene Verwendung der LSVA-Gelder akzeptierten. Die Aenderung eines für 20 Jahre gültigen Beschlusses nach nicht einmal 2 Jahren würde unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben kaum verstanden. Ueberdies bestehen zwischen Zuschlag zur Motorfahrzeugsteuer, Verwendung von Treibstoffzöllen (welche ja auch festgeschrieben wurden) und Verwendung der LSVA-Gelder Abhängigkeiten, indem diese Einnahmequellen so austariert wurden, dass der Strassenbaufonds eine bestimmte Verschuldung nicht überschreitet. Seit dem Volksbeschluss vom 21. Juni 2002 hat sich selbstverständlich an dieser Ausgangslage nichts geändert.

Der vom Motionär verlangte Beschluss müsste aus Gründen der Normenäquivalenz wiederum dem Referendum unterstehen, ein solches dürfte politisch kaum Chancen haben.

Im Uebrigen verkennt der Motionär, dass gemäss § 5 Absatz 2 Motorfahrzeugsteuergesetz (BGS 614.61) i.V.m. § 7 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (BGS 732.1) bereits heute aus dem Strassenbaufonds Leistungen an den öffentlichen Verkehr erfolgen.

Mit kantonalen Vergleichen über die Verwendung der LSVA-Gelder muss sehr vorsichtig umgegangen werden, da praktisch jeder Kanton über eigene Finanzierungsmodelle und rechtliche Grundlagen verfügt. Im Gegensatz zur Behauptung des Motionärs fliessen beispielsweise im Kanton Aargau sämtliche LSVA-Gelder in die Strassenkasse. Allerdings wurde im Kanton Aargau der Aufgabenbereich der Beiträge aus der Strassenkasse um Lärmschutz, Radroutennetz, Verkehrstrennung, Busbuchten, Busspuren und Wildkorridore erweitert. Diese Aufgaben werden im Kanton Solothurn seit Jahren bereits durch den Strassenbaufonds finanziert.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2) La/br
Rechtsdienst BJD (La)
Amt für Verkehr und Tiefbau (4)
Amt für Raumplanung (2)
Departement des Innern (2)

Aktuarin UMBAWIKO
Aktuar FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat